

Verordnung über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung)

vom 6. Juli 1983 (Stand am 22. August 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 52–55 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (LVG)¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1 Grundsatz

Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung richten sich nach den verschiedenen Bedrohungssituationen und nach den Erfordernissen des Milizsystems.

Art. 2 Vorgesetzte Stelle

Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung ist dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Departement) unterstellt.

Art. 3 Leitung der Organisation

Der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (Delegierter) leitet die Organisation als Verantwortlicher für die gesamten Vorbereitungsmaßnahmen im Nebenam.

Art. 4 Organisationseinheiten und Organe des Bundes

Die Organisation umfasst auf Stufe Bund:

- a. das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (Bundesamt) als vollamtliches Stabsorgan (Art. 9);
- b.² das Ernährungsamt, Industrieamt, Transportamt, Informations- und Kommunikationsinfrastrukturamt und Arbeitsamt sowie allenfalls weitere Milizämter (Art. 5, 10-15);

AS 1983 950

¹ SR 531

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS 2000 2041).

- c. bestehende Bundesstellen, soweit sie Aufgaben der Landesversorgung erfüllen (Art. 16);
- d. nebenamtlich für die wirtschaftliche Landesversorgung tätige Funktionäre, insbesondere als Berater im Armeestab, in den Territorialzonen oder als nachrichtendienstliche Mitarbeiter im Bundesamt (Art. 18).

Art. 5 Milizämter

¹ Die Milizämter der Landesversorgung gliedern sich in die Amtsleitung mit den direkt unterstellten Stabs-, Dienst- und Geschäftsstellen sowie in Abteilungen und Sektionen.

² Die Geschäftsstellen der Milizämter unterstehen fachlich den Amtschefs und administrativ dem Bundesamt.

Art. 6 Kantone

¹ Die Kantone werden zur Mitarbeit und Durchführung von Massnahmen der Landesversorgung herangezogen.

² Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben unterstehen sie der Aufsicht des Bundes.

³ Sie können die Gemeinden nach kantonalem Recht zur Mitwirkung heranziehen; diese unterstehen der Aufsicht ihres Kantons.

Art. 7 Organisationen der Wirtschaft

¹ Organisationen der Wirtschaft werden zur Mitarbeit und beim Vollzug von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung herangezogen.

² Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben unterstehen sie der Aufsicht des Bundes.

2. Abschnitt: Aufgaben der Organe

Art. 8 Der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Der Delegierte legt die allgemeinen Ziele und Prioritäten der wirtschaftlichen Landesversorgung fest; er koordiniert die Tätigkeit der Organe und kann ihnen Weisungen erteilen.

² Er ist verantwortlich für die Verbindungen zwischen Landesversorgungsorganen und der Privatwirtschaft.

³ Er leitet das Bundesamt nach Weisungen des Vorstehers des Departements.

Art. 9 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Das Bundesamt ist zuständig für:

- a. die Leitung der Rechtsetzungsarbeiten und den Vollzug von Vorschriften und Massnahmen für die gesamte wirtschaftliche Landesversorgung;
- b. den Erlass von Verfügungen, soweit dies vom Gesetz und den Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist;
- c. die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 38 LVG sowie für die Führung der Rechtsstreitigkeiten für die gesamte wirtschaftliche Landesversorgung;
- d. das Pflichtlagerwesen;
- e. finanzielle und administrative Angelegenheiten der Landesversorgung;
- f. Geschäfte, für die nicht ein Milizamt zuständig ist oder die mehrere Milizämter betreffen, insbesondere für Information und Ausbildung, Notvorratswerbung, Übermittlungs- und Nachrichtendienst, Planung und Forschung;
- g. die Zusammenarbeit und Koordination mit Stellen der Armee, des Zivilschutzes oder anderer Gesamtverteidigungsorgane.

² Das Bundesamt unterstützt die Tätigkeit der Milizämter insbesondere durch administrative Dienstleistungen und durch die Vermittlung von Nachrichten aus dem Gebiet der Gesamtverteidigung und der Verwaltung.

Art. 10 Milizämter

¹ Die Milizämter sind zuständig für:

- a. das Einbringen und Verwerten von Kenntnissen, Erfahrungen und Beziehungen der Wirtschaft für die Landesversorgung;
- b. die Vorbereitung und Durchführung der Vorschriften und Massnahmen in ihrem Aufgabenbereich;
- c. das Vermitteln von Fachwissen.

² Sie wirken mit an Übungen der Landesversorgung, der Gesamtverteidigung, der Armee und des Zivilschutzes sowie an andern Ausbildungsveranstaltungen.

³ Die Amtschefs bestimmen den Geschäftsbereich ihrer Stabs-, Dienst- und Geschäftsstellen sowie ihrer Abteilungen und Sektionen. Sie erlassen eine Geschäftsordnung und legen sie dem Delegierten zur Genehmigung vor.

Art. 11 Ernährungsamt

Das Ernährungsamt ist zuständig für:

- a. die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Lebens- und Futtermitteln;
- b. die Planung und Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion.

Art. 12 Industrieamt

Das Industrieamt ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit:

- a. industriellen Rohstoffen sowie Halb- und Fertigfabrikaten für die Industrie;
- b. Energie.

Art. 13 Transportamt

Das Transportamt ist zuständig für die Sicherstellung des Land-, Wasser- und Lufttransports im In- und Ausland.

Art. 14³ Informations- und Kommunikationsinfrastrukturamt

Das Informations- und Kommunikationsinfrastrukturamt ist zuständig für:

- a. die Sicherstellung der für die Versorgung des Landes notwendigen Informationsinfrastruktur (Datenproduktion, -übertragung, -sicherheit und -verfügbarkeit);
- b. die Sicherstellung von Fernmeldeverbindungen insbesondere mit dem Ausland.

Art. 15 Arbeitsamt

Das Arbeitsamt ist zuständig für die Bereitstellung der für die wirtschaftliche Landesversorgung notwendigen Arbeitskräfte.

Art. 16 Bestehende Bundesstellen

¹ Mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung können insbesondere betraut werden: das Schweizerische Seeschiffahrtsamt, das Bundesamt für Umwelt- Wald und Landschaft⁴, das Bundesamt für Sozialversicherung, die Eidgenössische Alkoholverwaltung, das Bundesamt für Verkehr, das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das Bundesamt für Energie⁵, das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)⁶ und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

² Soweit sie Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung wahrnehmen, sind diese Bundesstellen den Milizämtern gleichgestellt.

Art. 17 Kantone

¹ Die Kantone sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung durchgeführt werden.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS 2000 2041).

⁴ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

⁵ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

⁶ Ausdruck gemäss Art. 21 Ziff. 5 der V vom 17. Nov. 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 2000 187).

² Sie erlassen die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben und bestellen die erforderlichen Organe.

³ Die Kantone gestalten ihre Organisation derart, dass sie bei Bedarf sofort in Funktion treten kann.

⁴ Zu diesem Zweck bilden sie ihre Funktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt aus.

⁵ Das Bundesamt unterstützt die Kantone bei der Durchführung ihrer Aufgaben; es werden dabei keine Bundesbeiträge ausgerichtet.

Art. 18 Berater in Armeestab und Territorialzonen

¹ Die Berater im Armeestab und in den Stäben der Territorialzonen beraten diese Stäbe in allen Belangen der wirtschaftlichen Landesversorgung und sorgen für die Weitergabe der Nachrichten zwischen ihrer Einsatzstelle und den verantwortlichen Landesversorgungsorganen.

² Der Delegierte erlässt die nötigen Weisungen.

3. Abschnitt: Funktionäre des Bundes

Art. 19 Stellung

¹ Für vollamtlich oder nebenamtlich für die wirtschaftliche Landesversorgung tätige Funktionäre, die Beamte oder Angestellte des Bundes sind, gelten das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927⁷ über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten und die nachgeordneten Erlasse.

² Für Funktionäre, die nicht Beamte oder Angestellte des Bundes sind, gelten die Abschnitte III und IV des ersten Teils des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten sinngemäss. Diese Funktionäre unterstehen auch den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes⁸ und gelten als Beamte im Sinne von Artikel 110 des Strafgesetzbuches⁹.

³ Das Departement regelt nach Anhören des Eidgenössischen Finanzdepartements Einzelheiten des besonderen Dienstverhältnisses von Funktionären, die nicht im Bundesdienst stehen.

Art. 20 Ernennung der nebenamtlichen Funktionäre

¹ Der Vorsteher des Departementes ernennt die Chefs der Milizämter.¹⁰

^{1bis} Der Delegierte ernennt:

⁷ SR 172.221.10

⁸ SR 170.32

⁹ SR 311.0

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 51 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS 1996 2243).

- a. die Stellvertreter der Chefs der Milizämter;
 - b. die Chefs der Abteilungen, Sektionen und deren Stellvertreter sowie die in Artikel 4 Buchstabe d bezeichneten Milizfunktionäre.¹¹
- ² Die Chefs der Milizämter ernennen:
- a. die Angehörigen der Milizämter und die Gruppenchefs der Sektionen und deren Stellvertreter;
 - b. die Angehörigen der Abteilungen und Sektionen; sie können diese Befugnis auf den Abteilungs- bzw. Sektionschef übertragen.

Art. 21 Einsatz und Entschädigung

¹ Das Departement regelt den Einsatz der nebenamtlich tätigen Funktionäre für Vorbereitungs- und Ausbildungsveranstaltungen sowie für die Durchführung von Massnahmen der Landesversorgung.

² Die Entschädigung von Funktionären, die weder Beamte noch Angestellte des Bundes sind, richtet sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973¹² über die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.

³ Werden Funktionäre, die weder Beamte noch Angestellte des Bundes sind, für eine längere Dauer eingesetzt, so kann das Departement die Arbeitgeber für den Ausfall am angestammten Arbeitsplatz angemessen entschädigen oder diese Funktionäre als Angestellte vorübergehend und in ihrem Einverständnis in den Bundesdienst aufnehmen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Die Verordnung vom 14. April 1950¹³ über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft wird aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I 51 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS 1996 2243).

¹² [AS 1973 1559, 1989 50, 1996 518 Art. 72 Ziff. 2. AS 1995 5141 Art. 21 Bst. b]. Siehe heute die Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996 (SR 172.31).

¹³ In der AS nicht veröffentlicht.